

Schärfe verloren haben, so daß die ihre Identität nicht aufgeben müssenden *ecclesiae particulares* innerhalb der *ecclesia universalis* in Kanzel- und Eucharistiegemeinschaft miteinander leben können. – Das Modell, das Fries und Rahner in ihren acht Thesen (und den ausführlchen Erläuterungen dazu) erkennbar werden lassen, ist insofern ein spezifisch katholisches, als es kirchenstrukturellen Fragen viel Raum gibt. Das bewegte Miteinander der *ecclesia universalis* (und – ihm zugeordnet – des Petrusamtes) und der *ecclesiae particulares* (d. h. der bisherigen katholischen Diözesen und sonstigen Partikularkirchenbereiche sowie der orthodoxen und reformatorischen Kirchen) erinnert an Grundoptionen der vatikanischen Kirchenkonstitution „*Lumen gentium*“.

Die Realisierung des von Fries und Rahner vorgeschlagenen Modells wird nicht von heute auf morgen möglich sein. Man kann die acht Thesen als bis in konkrete Probleme vordringende Anregung zur Formulierung einer katholischen Alternative zu den Einheitsmodellen des Ökumenischen Rates der Kirchen und des Lutherischen Weltbundes ansehen. Liegt solch eine Formulierung (vielleicht sogar kirchenamtlich sanktioniert) einmal vor, dann lassen sich wirksame Schritte zu ihrer Realisierung leichter und gezielter setzen. Eine wichtige Frage wird dann lauten: wie steht es mit der inneren Vereinbarkeit der drei Einheitsvorstellungen? Ergänzen sie sich? Können sie sich in aufrichtiger Weise tolerieren? Die Spannungen, die zwischen den Vertretern des Ökumenischen Rates und den Repräsentanten des Lutherischen Weltbundes bezüglich der von ihnen vertretenen Einheitsvorstellungen in den letzten Jahren auftraten, geben Anlaß zu der Vermutung und Befürchtung, daß viele der bisherigen Probleme, die zwischen den Kirchen und kirchlichen Gruppierungen bestanden, dann in neuem Gewand wieder spürbar werden.

W. LÖSER S. J.

SCHIEFFER, ELISABETH, *Von Schauenburg nach Leuenberg. Entstehung und Bedeutung der Konkordie reformatorischer Kirchen in Europa* (Konfessionskundliche und kontroverstheologische Studien XLVIII). Paderborn: Bonifatius 1983. 687/223 S. (Anhang).

Innerhalb der reformatorischen Christenheit gibt es fast von Anfang an voneinander unterschiedene und unabhängige Konfessionskirchen: vor allem die lutherischen und die reformierten Kirchen. Dazu kommen seit Beginn des 19. Jh.s als eigene Ausprägung die Kirchen der Union. Die fast 100 reformatorischen Kirchen, die es in Europa derzeit gibt, lebten lange Zeit mehr aneinander vorbei, als es ihnen heute notwendig oder berechtigt erscheint. So kam es zu der Absicht, die Beziehungen zwischen den Kirchen zu vertiefen, ja Kirchengemeinschaft als Kanzel- und Abendmahlsgemeinschaft herbeizuführen. Das im Auftrag der Kirchen im Blick auf diese Zielsetzung erarbeitete Dokument, durch dessen Annahme eine Kirche mit den anderen das Dokument unterzeichnenden Kirchen Kirchengemeinschaft formell aufnimmt, wurde 1973 fertiggestellt und trägt den Namen „Leuenberger Konkordie“. Diesem Ereignis gehen Gespräche zwischen Theologen der lutherischen und der reformierten und der unierten Kirche voraus, die sich über fast zwei Jahrzehnte und in vier Etappen hinzogen. Die erste Gruppe der Gespräche läuft unter der Bezeichnung „Arnoldshainer Gespräche“. Sie fanden zwischen 1955 und 1960 statt. Die zweite Gruppe – 1964 bis 1967 – ist unter dem Namen „Schauenburger Gespräche“ bekannt. Es folgten zwei Gesprächseinheiten über „Kirchengemeinschaft und Kirchentrennung“. Dazu hatte man sich 1969 und 1970 in Leuenberg getroffen. Die vierte und letzte Gruppe der Gespräche galt der Ausarbeitung der Leuenberger Konkordie. Zu diesem Zweck kam man 1971 und 1973 wiederum in Leuenberg zusammen. – Über die Verläufe und die Ergebnisse der vielen Arbeitstreffen besaß man bisher nur fragmentarische Informationen und Dokumentationen. Im vorliegenden Buch werden nun ausführlich, vollständig und verlässlich alle Gesprächsetappen beschrieben. Thesenreihen, die jeweils erarbeitet wurden, sind nun greifbar. Gesprächsprotokolle, die bislang nicht allgemein zugänglich waren, sind ausgewertet worden. Man erfährt, wer zu welcher Frage Referate und Textvorlagen und Stellungnahmen beigesteuert hat. Von großem Interesse sind die Mitteilungen über die Eingaben, die von den verschiedensten Personen und Institutionen zu dem Konkordienentwurf von 1971 eingegan-

gen sind. – Für das Verständnis und die Einordnung und Wertung der Leuenberger Konkordie bietet der umfangreiche Band wertvolles und aufschlußreiches Material. Der lange und wohl auch mühsame Weg zu dem vorläufigen Ziel, das die Verabschiedung der Leuenberger Konkordie darstellt, liegt in all seinen Phasen nun offen. Überblickt man den Weg in seiner Ganzheit, so fällt auf, daß das Thema „Kirchengemeinschaft“ zwischen den lutherischen und reformierten und unierten Theologen erst relativ spät explizit aufgegriffen und erörtert worden ist. Bevor dieses eklesiologische Thema angegangen wurde, hatten die Gesprächspartner über eine Reihe anderer Themen nachgedacht: die Autorität der Hl. Schrift; die Gegenwart Christi; die Taufe; das Abendmahl; das Wort Gottes; das Gesetz; das Bekenntnis. Sofern Sch. die Gedankengänge der Referate und der darauf bezogenen Diskussionen in Zitaten oder Zusammenfassungen wiedergibt, ist das vorliegende Buch angesichts der Zahl und der Bedeutung der angeschnittenen Fragen faktisch auch zu einem Kompendium moderner evangelischer Theologie geworden. – Der Band ist fast ausschließlich eine referierende und dokumentierende Materialdarbietung. Das entspricht der Intention der Vf. Eine Stellungnahme und ökumenische Auswertung findet sich vor allem auf den Seiten 675 bis 681. Dabei wird besonders herausgearbeitet, daß die Kirchengemeinschaft, die die reformatorischen Kirchen durch die Unterzeichnung der Leuenberger Konkordie aufgenommen haben, ein spezifisch innerreformatorisches Phänomen ist. Von daher ist die große Bedeutung, die der Artikel VII der *Confessio Augustana* für das Konzept der Leuenberger Konkordie hat, verständlich. Sch. sieht in der Konkordie eine Etappe auf einem Weg, sofern sie noch nicht die volle organische Einheit der Kirche beschreibt. Die ersten Schritte auf dem weitergehenden Weg sind inzwischen gesetzt worden – in den Lehrgesprächen von Sigtuna und Driebergen, durch die einer in der Leuenberger Konkordie genannten Aufforderung entsprochen wurde. Die Vf. hofft, daß bei den künftigen Lehrgesprächen der reformatorischen Kirchen auch das Thema „historischer Episkopat“ bearbeitet wird. So würden die Berührungsfelder mit den katholischen Kirchen des Ostens und des Westens erweitert. – Für die Beschäftigung mit der Leuenberger Konkordie ist der Band „Von Schauenburg nach Leuenberg“ (warum übrigens nicht: „Von Arnoldshain über Schauenburg nach Leuenberg“?) künftig unentbehrlich.

W. LÖSER S. J.

5. Kirchenrecht und Spiritualität

SCHWENDENWEIN, HUGO, *Das neue Kirchenrecht. Gesamtdarstellung*. Graz/Wien/Köln: Styria 1983. 638 S.

Am 25. Januar 1983 promulierte Papst Johannes Paul II. den *Codex Juris Canonici*, der an die Stelle des gleichnamigen Codex von 1917 tritt und den bereits schwer überblickbaren nachkonziliären Rechtszustand ins überschaubare und handhabbare Maß überführt. Von Kennern als „wahrscheinlich der wichtigste Akt dieses Pontifikates“ (J. G. Gerhartz) bezeichnet, ist der neue Codex am 1. Adventssonntag 1983 in Kraft getreten. – Rechtzeitig zu diesem Termin stellte das Verlagshaus Styria im vorliegenden Handbuch den in der kirchlichen Arbeit Stehenden, den Pfarrern und den Studierenden, eine solide Information zum neuen Kirchenrecht zur Verfügung. In Prof. Schwendenwein, Ordinarium für Kirchenrecht an der Universität Graz, durch langjährige Gutachtertätigkeit ausgezeichnet, gelang es einem Autor zu gewinnen, der in einfacher Sprache, präzise und sachkundig darstellt und Auskunft gibt. – Er folgt dabei weitgehend dem Aufbau des Codex und der Abfolge der *Canones*, in meist getreuer Übersetzung. Querverweise helfen dem Ratsuchenden, der für ein Mehr allerdings dankbar gewesen wäre! S. erhellt vielfach die getroffenen Regelungen von ihrem geschichtlichen Hintergrund her (oder die Gründe des Fehlens von Normierungen) und beugt so einem positivistisch verkürzten Umgang mit dem Kirchenrecht vor: die Einflüsse und Interessen, denen die Codexreform unterlag, werden so deutlicher, der